

34
Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2473 037

Gesetz: BEG § 15

Rechtssatz: Steht fest, daß ein Verfolgter, der einer Bewährungseinheit der Wehrmacht angehört hat, in einem allgemein üblichen militärischen Einsatz gefallen ist, so ist damit die Vermutung, daß er vorsätzlich oder leichtfertig durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen getötet oder in den Tod getrieben worden ist, widerlegt.

Aktenzeichen: IV ZR 238/55

Urteil des BGH vom 26. September 1956

OLG Bremen

Verkündet
am 26. Sept. 1956
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Hedwig G. [REDACTED] geb. F. [REDACTED] in B. [REDACTED]
[REDACTED], Auf der W. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen,
gesetzlich vertreten durch den Senator für Arbeit,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 1956 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts in Bremen vom 6. Juli 1955 wird zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat die Klägerin zu tragen.

Im übrigen ist das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1903 geborene Ehemann der Klägerin war im Jahre 1938 als kommunistischer Funktionär wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden. Damit galt er als wehrunwürdig und war deshalb nach Verbüßung seiner Strafe im Jahre 1940 vom Wehrdienst freigestellt. Im Sommer 1943 wurde er zur Wehrmacht, und zwar zur Brigade 999 eingezogen und nach Ausbildung von etwa 3 Monaten bei dem Festungs-Inf.Btl. XII/999 in Griechenland eingesetzt. Hier ist er am 19. November 1944 gefallen.

Die Klägerin begehrt mit der Behauptung, die Einheiten der Brigade 999 seien Strafeinheiten gewesen und ihr Mann sei durch den Einsatz bei einer solchen Einheit vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden, als Entschädigung die Zahlung einer Witwenrente und einer Kapitalentschädigung. Die Entschädigungsbehörde hat eine solche Entschädigung abgelehnt. Das Landgericht hat auf die dagegen erhobene Klage festgestellt, daß der Klägerin eine Rente und eine Kapitalentschädigung zustehe. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Mit dieser verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß der Ehemann der Klägerin als kommunistischer Funktionär eine gegen den Nationalsozialismus gerichtete politische

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Überzeugung besessen hat und wegen dieser durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist. Auch seine Einberufung zur Einheit 999 hat es als eine Gewaltmaßnahme angesehen, weil er ohne die Zuchthausstrafe zu einer anderen Einheit eingezogen worden wäre. Es hat aber verneint, daß der Dienst in dieser wie dem Festungs-Inf. Btl. XII/999 eine Freiheitsentziehung gewesen sei. Ferner hat es für erwiesen erachtet, daß der Ehemann der Klägerin nicht infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen, sondern durch Feindeinwirkung im normalen Kriegseinsatz gefallen sei. Aus diesen Gründen hat es der Klägerin die von ihr verlangte Witwenrente versagt.

Die Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil sind nicht begründet. Zwar ist nach § 43 Abs 3 des nach Erlass des Berufungsurteils in Kraft getretenen Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 die Zugehörigkeit zu einer Bewährungseinheit der Wehrmacht, zu denen auch die Formationen der Brigade 999 gehörten, einer Freiheitsentziehung gleichzuachten. Dies hat jedoch lediglich zur Folge, daß nunmehr die Vermutung des § 15 Abs 2 BEG zu gelten hat, nämlich daß der Tod des Verfolgten auf eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme zurückzuführen ist. Diese Vermutung ist aber widerlegbar (vgl Blessin-Wilden Anm 9 zu § 14 BErgG S 142). Die Tatsachengerichte haben daher zu Recht entsprechend der Bestimmung des § 83 BErgG, § 176 BEG Ermittlungen über die Art des Einsatzes und den Tod des Ehemanns der Klägerin angestellt. Auf Grund der Aussagen eines Kameraden des Ehemanns, der auch dem Festungs-Inf.Btl. XII/999 angehört hat, und der Auskunft der Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, hat das Berufungsgericht für bewiesen gehalten, daß die Angehörigen dieser Einheit

an der Front grundlegend nicht anders als die Soldaten regulärer Truppen verwendet worden sind und daß der Ehemann der Klägerin am 19. November 1944 auf dem Balkan im allgemeinen Partisaneneinsatz durch ein feindliches Infanteriegeschloß gefallen ist. Damit ist aber die Vermutung des § 15 Abs 2 BEG widerlegt und auf Grund einer solchen Feststellung kann der Tod des Ehemanns nicht mehr als eine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme angesehen werden (vgl auch die Ausführungen des Dr. Greve anlässlich der Beratung des Änderungsgesetzes vom 6. Juni 1956).

Daß der Ehemann der Klägerin sich nicht freiwillig zum Dienst bei den Einheiten der Brigade 999 gemeldet hat, sondern zu dieser Einheit eingezogen worden ist, macht seinen Tod genau so wenig zu einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme, wie dies der Tod sonstiger zur Wehrmacht einberufener Soldaten anlässlich eines militärischen Einsatzes ist. Es besteht auch kein allgemeiner Erfahrungssatz, daß ein Mann im Alter von 40 Jahren, wie es der Ehemann der Klägerin bei seiner Einberufung war, ohne seine Wehrunwürdigkeit niemals zu einer Kampftruppe beordert worden wäre, ganz abgesehen davon, ob ein Festungs-Inf.Btl., das in Griechenland, also nicht an der eigentlichen Kampffront eingesetzt wurde, nicht eine Formation war, die vom Jahre 1943 ab für Jahrgänge wie die des Ehemanns allgemein in Frage kam.

Da somit der Tod des Ehemanns der Klägerin nicht auf eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme zurückgeführt werden kann, die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts auch verfahrensrechtlich einwandfrei erfolgt sind, wobei es rechtlich unerheblich ist, ob der Ehemann der Klägerin durch Kopf- oder entsprechend der Mitteilung der Wehrmachtsauskunftsstelle durch Brust-

schuß gefallen ist, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Schmidt Ascher v.Werner Wüstenberg Spreng